



Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten

Beschäftigte der Beteiligten



Versorgungsanstalt des  
Bundes und der Länder  
Karlsruhe

## Inhalt

### I Änderungen im neuen Melde- und Abrechnungsverfahren

- 1 Allgemeines
- 2 Wichtige Änderungen im neuen  
Melde- und Abrechnungsverfahren
  - 2.1 Termine
  - 2.2 Änderungen bei der Angabe  
des Buchungsschlüssels
  - 2.3 Meldung der geleisteten Umlagen und  
Beiträge im Abrechnungsverband Ost

### II Die 6. Änderung der VBL-Satzung (VBLS)

### III Die 7. Änderung der VBL-Satzung (VBLS)

### IV Entgeltumwandlung

**Anlage** Neuer Vordruck V 2

## Impressum

VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.  
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666  
info@vbl.de, www.vbl.de

Redaktion: Kurt Redemann (VL 45)

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Januar 2004 beteiligen sich die pflichtver-  
sicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Abrech-  
nungsverband Ost mit einem Arbeitnehmerbeitrag am  
Aufbau einer teilweise kapitalgedeckten Betriebsrente.  
Ihr Beitragsanteil beträgt derzeit 0,5 Prozent des zusatz-  
versorgungspflichtigen Entgelts.

Mit Schreiben vom 8. November 2004 hat das Bundes-  
ministerium der Finanzen mitgeteilt, dass für diesen Eigen-  
beitrag die steuerliche Förderung nach § 10a, Abschnitt XI  
des Einkommensteuergesetzes (so genannte Riester-För-  
derung) in Anspruch genommen werden kann. Mit unserer  
Sonderinfo vom Januar 2005 haben wir die beteiligten  
Arbeitgeber mit Versicherten im Abrechnungsverband Ost  
sowie die dort beschäftigten Arbeitnehmer bereits darüber  
informiert.

Die Förderung des Eigenbeitrags zum Kapitaldeckungs-  
verfahren im Abrechnungsverband Ost zieht zahlreiche  
Änderungen des Melde- und Abrechnungsverfahrens nach  
sich, über die wir Sie nachfolgend unterrichten.

Des Weiteren möchten wir Sie über die vom Verwaltungs-  
rat am 17. Juni 2005 beschlossene 6. Änderung der  
Satzung informieren. Diese beinhaltet im Wesentlichen  
Regelungen zur Altersvorsorgezulage für die Beschäftigten  
im Abrechnungsverband Ost sowie die Änderungen der  
Versicherungsbedingungen in der freiwilligen Versicherung  
(**VBL**extra und **VBL**dynamik). Mit der ebenfalls am 17. Juni  
2005 beschlossenen 7. Satzungsänderung werden vom  
Jahr 2006 an die Regelungen über die Berechnung des  
Sanierungsgeldes geändert. Dadurch soll eine leistung-  
gerechtere Verteilung des Sanierungsgeldes erzielt werden.  
Beide Satzungsänderungen bedürfen noch der Genehmi-  
gung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden und der  
Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Darüber hinaus finden Sie in dieser **VBL**info noch Hinweise  
auf die Möglichkeiten der Entgeltumwandlung im Rahmen  
der freiwilligen Versicherung bei der VBL.

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Dullin, Abteilungsleiter VL IV

# I Änderungen im neuen Melde- und Abrechnungsverfahren

## 1 Allgemeines

Mit unseren Information 2/2004 haben wir Sie über die Einführung eines neuen Melde- und Abrechnungsverfahrens informiert, das seit dem 1. Januar 2005 gilt.

Durch die Einführung der teilweisen Kapitaldeckung im Abrechnungsverband Ost und der daraus resultierenden steuerlichen Förderung der Arbeitnehmeranteile nach § 10a, Abschnitt XI EStG ist es bei Jahresmeldungen und Abmeldungen ab 2004 erforderlich, die im Abrechnungsverband Ost erhobenen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) und zusätzlich die Umlage der VBL mitzuteilen. Die entsprechenden Beträge (Umlagen und Beiträge) sind der VBL neben dem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt zu melden.

Die geänderten Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren (RIMA) gelten rückwirkend ab 1. Januar 2005. Sie sind für alle nach dem 30. November 2005 bei der VBL eingehenden Meldungen maßgebend.

Auch die Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) wurden zwischenzeitlich neugefasst. Für bei der VBL beteiligte Arbeitgeber, die zur automatisierten Datenübermittlung zugelassen sind, sind die Regelungen der neuen DATÜV-ZVE erst für nach dem 31. Dezember 2005 eingehende Meldungen maßgebend.

Eine Neufassung der RIMA als auch der DATÜV-ZVE sowie den geänderten Meldevordruck V 2 können Sie in Kürze mit dem Vordruck V 46 per Post oder auch über unsere Internetseite [www.vbl.de](http://www.vbl.de) und dort unter der Rubrik „Service für Arbeitgeber“ bestellen.

## 2 Wichtige Änderungen im neuen Melde- und Abrechnungsverfahren

### 2.1 Termine

Die bisherigen Termine für

- den Eingang der Jahresmeldungen/Abmeldungen bei der VBL (**31. Mai**),
- die Erstellung der vorläufigen Dokumentation (**31. August**) sowie
- die Erstellung der endgültigen Jahresrechnung durch die VBL (**30. November**)

gelten **letztmals im Jahr 2005**.

**Vom Jahr 2006 an gelten folgende Termine:**

**Termine für den Arbeitgeber im Abrechnungsverband West:**

Die Jahresmeldungen/Abmeldungen für das Vorjahr müssen bis zum **30. April** bei der VBL eingegangen sein.

**Termine für den Arbeitgeber im Abrechnungsverband Ost:**

Die Jahresmeldungen/Abmeldungen für das Vorjahr müssen bis zum **28. Februar** bei der VBL eingegangen sein.

**Termine für die VBL:**

Die endgültige Jahresrechnung/Dokumentation erstellt die VBL für alle bis zum 30. Juni eingegangenen und verarbeiteten Jahresmeldungen/Abmeldungen zum **Stichtag 30. Juni**.

Eine vorläufige Dokumentation gibt es, wie bereits mitgeteilt, vom Jahr 2006 an nicht mehr.

## 2.2 Änderungen bei der Angabe des Buchungsschlüssels

Der **Arbeitgeberanteil** am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost ist in der Regel steuerfrei. Es gibt jedoch Fälle, in denen die Steuerfreiheit des Arbeitgeberanteils nicht in Anspruch genommen werden kann, z. B. weil es sich bei dem Arbeitsverhältnis zum Beteiligten um ein zweites Arbeitsverhältnis handelt. Als Steuermerkmal ist für den Arbeitgeberanteil, für den **keine** Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden kann, die Kennzahl 03 anzugeben.

Während das Feld „EI (Einzahler)“ bisher grundsätzlich mit der Kennzahl 01 auszufüllen bzw. im Vordruck V 2 vorgegeben war, ist im Abrechnungsverband Ost bei der Übermittlung **der Arbeitnehmerbeiträge** zum Kapitaldeckungsverfahren **stets im Feld „EI (Einzahler)“ die Kennzahl 03** anzugeben. Diese Angabe ist erforderlich, damit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren unterschieden werden kann.

### Beispiel Normalfall Abrechnungsverband West:

EI	VM	SM
0	1	1
0	1	0
0	1	0

### Beispiel Normalfall Abrechnungsverband Ost:

EI	VM	SM
0	1	1
0	1	0
0	1	0
0	2	0
0	0	1
0	3	2
0	0	0
0	0	3

= Umlage  
 = Beitrag Arbeitgeber zum Kapitaldeckungsverfahren  
 = Beitrag Arbeitnehmer zum Kapitaldeckungsverfahren

### Beispiel zweites Arbeitsverhältnis im Abrechnungsverband Ost:

EI	VM	SM
0	1	1
0	1	0
0	1	0
0	2	0
0	0	3
0	3	2
0	0	0
0	0	3

= Umlage  
 = Beitrag Arbeitgeber zum Kapitaldeckungsverfahren  
 = Beitrag Arbeitnehmer zum Kapitaldeckungsverfahren

## 2.3 Meldung der geleisteten Umlagen und Beiträge im Abrechnungsverband Ost

Die Beschäftigten im Abrechnungsverband Ost können für die von ihnen geleisteten Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und die Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI EStG beantragen. Nicht zum Kreis der berechtigten Personen gehören unter anderem Arbeitnehmer, die Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind (z. B. Ärzte).

Für die Geltendmachung des Sonderausgabenabzugs ist es erforderlich, dass die VBL den Beschäftigten

entsprechende Bescheinigungen über die Höhe der geleisteten Beiträge übersendet. Daher benötigen wir von den Arbeitgebern im Abrechnungsverband Ost in den Jahresmeldungen und Abmeldungen neben den Angaben über die Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts auch Angaben über die Höhe der geleisteten Umlagen und Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). **Beteiligte im Abrechnungsverband West haben diese Angaben nur insoweit zu machen, als sie auch Arbeitnehmer im Abrechnungsverband Ost pflichtversichern.**

Die entsprechenden Felder sind in die DATÜV-ZVE und in die RIMA aufgenommen worden. Bei Jahresmeldungen und Abmeldungen von Arbeitgebern für

Versicherte aus dem Abrechnungsverband West sind diese Felder nicht auszufüllen.

### Beispiel Jahresmeldung Arbeitgeber im Abrechnungsverband West

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversicherungspfl. Entgelt	Umlage, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag im Abrechnungsverband Ost	Anzahl Kinder
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
<b>Jahresmeldung 2005</b>								
01.01.2005	31.12.2005	01	10	10		35.750,42		

### Beispiel Jahresmeldung Arbeitgeber im Abrechnungsverband Ost

Zeitraum		Buchungsschlüssel			Vorz.	Zusatzversicherungspfl. Entgelt	Umlage, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag im Abrechnungsverband Ost	Anzahl Kinder
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
<b>Jahresmeldung 2005</b>								
01.01.2005	31.12.2005	01	10	10		35.750,42	357,50	
01.01.2005	31.12.2005	01	20	01		35.750,42	178,75	
01.01.2005	31.12.2005	03	20	03		35.750,42	178,75	

## II Die 6. Änderung der VBL-Satzung (VBLS)

Der Verwaltungsrat der VBL hat am 17. Juni 2005 die 6. Änderung der VBL-Satzung beschlossen. Die 6. Änderung der Satzung bedarf hinsichtlich der Teile, welche die Pflichtversicherung betreffen, der Genehmigung durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) als Aufsichtsbehörde (wie bisher). Hinsichtlich der Teile, welche die freiwillige Versicherung betreffen, ist nach § 1a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 2004 (VAG) die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Genehmigung zuständig.

Nach Genehmigung durch BMF und BaFin erfolgt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Im Wesentlichen enthält die 6. Änderung der Satzung Sonderregelungen für die Berücksichtigung von Altersvorsorgezulagen in der Pflichtversicherung im

Abrechnungsverband Ost (neu eingefügter § 82a) sowie die Anpassung der Versicherungsbedingungen in der freiwilligen Versicherung an die Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz.

Über die Einzelheiten der Änderungen der Versicherungsbedingungen in der freiwilligen Versicherung (AVBextra und AVBdynamik) werden wir Sie nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens gesondert unterrichten.

Mit unserer Sonderausgabe der **VBL**info vom Januar 2005 für den Abrechnungsverband Ost hatten wir Sie bereits darüber informiert, dass für die im Abrechnungsverband Ost geleisteten Beiträge der Arbeitnehmer zum Kapitaldeckungsverfahren (§ 66a Abs. 3) die so genannte „Riester-Förderung“ nach § 10a, Abschnitt XI EStG durch Altersvorsorgezulagen und

ggf. durch Sonderausgabenabzug in Anspruch genommen werden kann.

Die Altersvorsorgezulagen werden auf Antrag des Versicherten jährlich nachträglich durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gezahlt. Für die Umrechnung solcher Altersvorsorgezulagen in Versorgungspunkte gab es in der Satzung noch keine Regelung im Rahmen der Pflichtversicherung. Dies war vor Einführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Finanzierung im Abrechnungsverband Ost auch nicht nötig. Die bisher für die Versorgungspunkte aus Pflichtversicherung geltende Regelung war nicht anwendbar, weil die Versorgungspunkte dort nicht beitragsbezogen, sondern entgeltbezogen ermittelt werden. Mit der neuen Sonderregelung des § 82a VBLS wird eine Vorschrift eingefügt, die eine leistungserhöhende Berücksichtigung von Zulagen, die für die Arbeitnehmerbeiträge zur Kapitaldeckung im Abrechnungsverband Ost gewährt werden, ermöglicht. Die Berechnung der Versorgungspunkte entspricht dabei der Regelung, wie sie in der freiwilligen Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell festgelegt ist. Dies bedeutet, dass die im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlte Altersvorsorgezulage durch den Regelbeitrag von 480 Euro geteilt und mit dem Altersfaktor multipliziert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht die Altersfaktoren der Pflichtversicherung, sondern die der freiwilligen Versicherung in Anlehnung an das

Punktemodell (§ 6 Abs. 4 AVBextra) maßgebend sind (§ 82a Abs. 2 VBLS).

Zu beachten ist dabei auch, dass im Falle einer Beitragserstattung (§ 44 VBLS) und bei Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht die Regelungen, die für eine „schädliche Verwendung“ der geförderten Beiträge gelten, anzuwenden sind (§ 82a Abs. 6 VBLS).

Beitragsfrei Versicherte, die die Wartezeit nicht erfüllt haben, können die Erstattung ihrer Beiträge, insbesondere auch der Eigenanteile am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren, verlangen. Die Beitragserstattung bei steuerlicher Förderung nach § 10a, Abschnitt XI EStG in der Ansparphase stellt jedoch eine schädliche Verwendung dar, die zur Rückzahlung der Zulagen und der im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG gewährten Steuervorteile führt (§§ 93, 94 EStG). Die Versorgungspunkte – einschließlich etwaiger Bonuspunkte – erlöschen, soweit sie auf den zurückgezahlten Altersvorsorgezulagen beruhen. Die Rechtsfolgen einer schädlichen Verwendung gelten entsprechend, wenn der Versicherte den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland aufgibt und die unbeschränkte Steuerpflicht entfällt (§ 95 Abs. 1 EStG). Die VBL als Anbieter hat in diesen Fällen den Rückzahlungsbetrag einzubehalten und an die ZfA abzuführen.

### III Die 7. Änderung der VBL-Satzung (VBLS)

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2005 ebenfalls die 7. Änderung der VBL-Satzung beschlossen. Auch diese bedarf noch der Genehmigung durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) als Aufsichtsbehörde und der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Mit dieser Satzungsänderung soll eine leistungsgerechtere Verteilung des Sanierungsgeldes erzielt werden. Danach wird bei der Ermittlung des Sanierungsgeldes u. a. das Verhältnis der Aufwendungen eines Beteiligten für die Zusatzversorgung zu den ihm zuzurechnenden Rentenlasten von maßgeblicher Bedeutung sein. Gegenüber der bisherigen Regelung kann dies für den jeweiligen Beteiligten zu einer Erhöhung oder einer Verminderung des Sanierungsgeldes

führen. Die Satzungsänderung kommt vom Jahr 2006 an zur Anwendung.

Inwieweit sich die vorerwähnte Satzungsänderung, die von der VBL noch EDV-technisch umgesetzt werden muss, auf die Höhe des vom Jahr 2006 an zu zahlenden Sanierungsgeldes des einzelnen Beteiligten auswirken wird, können wir derzeit leider noch nicht beurteilen.

Es ist vorgesehen, dass wir den Beteiligten mit der Abrechnung des Sanierungsgeldes für das Jahr 2004 am 30. November 2005 und der Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2006 auch die unter Berücksichtigung der 7. Satzungsänderung maßgebenden neuen Sanierungsgeldsätze mitteilen werden.



# IV Entgeltumwandlung

Die Entgeltumwandlung ist eine der effektivsten Formen der betrieblichen Altersvorsorge. Dies gilt auch für Bereiche des öffentlichen Dienstes, in denen die Entgeltumwandlung tarifvertraglich möglich ist – hier insbesondere im kommunalen Bereich (auf der Grundlage des TV-EUmw/VKA vom 18. Februar 2003) sowie für Beschäftigte der sonstigen Beteiligten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können insoweit die Entgeltumwandlung im Rahmen der freiwilligen Versicherung bei der VBL nutzen (**VBL**extra oder **VBL**dynamik).

Die Vorteile der Entgeltumwandlung liegen auf der Hand: Arbeitgeber senken ihre Lohnnebenkosten, und Beschäftigte sparen Steuern und bis Ende 2008 auch Sozialabgaben. Damit fließen sowohl die Beiträge als auch die Einsparungen in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung. So sichert die Entgeltumwandlung den Lebensstandard für später.

Wir möchten hier noch einmal kurz über die Entgeltumwandlung informieren (siehe auch **VBL**info 3/2003):

## 1 Was ist die Entgeltumwandlung?

Die Entgeltumwandlung beruht auf einer Vereinbarung zwischen dem Beschäftigten und seinem Arbeitgeber, in Zukunft einen Teil der Bruttobezüge des Arbeitnehmers in eine wertgleiche Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umzuwandeln. Das bedeutet, dieser Teil der Bruttobezüge wird als Beitrag in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt. Auch Beschäftigte, die Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind (z. B. Ärzte) und der sog. Riester-Förderung nicht unterliegen, können von der Entgeltumwandlung Gebrauch machen.

Das umgewandelte Entgelt ist bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei (im Jahr 2005 sind dies 2.496,00 Euro). Außerdem müssen bis Ende 2008 dafür keine Sozialabgaben gezahlt werden. Darüber hinaus können Versicherte jährlich zusätzlich 1.800 Euro steuerfrei umwandeln. Dieser Betrag ist allerdings sozialabgabenpflichtig.

Als Mindestbeitrag ist jährlich mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV zu leisten (§ 1a Abs. 1 Satz 4 BetrAVG); dies sind 181,13 Euro im Jahr 2005 bzw. 15,09 Euro monatlich.

Wichtig: Der umgewandelte Anteil des Entgelts bleibt weiterhin zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (§ 64 Abs. 4 Satz 2 VBLS). Die künftige Rente aus der Pflichtversicherung der VBL mindert sich durch Entgeltumwandlung also nicht.

Im öffentlichen Dienst bestimmen tarifvertragliche Vereinbarungen, welche Beschäftigten Entgeltumwandlung nutzen können. Bitte beachten Sie, im Bereich des Bundes und der Länder ist die Entgeltumwandlung tarifvertraglich nicht vereinbart. Allerdings haben sich die Tarifvertragsparteien diesbezüglich eine Verhandlungszusage gegeben.

## 2 Beispiel Entgeltumwandlung

Ein 33-jähriger Arbeitnehmer wandelt aus seinem Bruttomonatslohn von 2.600 Euro monatlich 100 Euro um zu Gunsten einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung bei der VBL. Damit spart er im Jahr 2005 monatlich rund 34 Euro Steuern und 22 Euro Sozialabgaben.

Von den 100 Euro monatlichen Beiträgen kommen 56 Euro aus staatlicher Förderung bzw. aus Einsparungen.

Ergebnis: Die Entgeltumwandlung bringt hier eine Förderquote von 56 Prozent.

### 3 Vorteile der Entgeltumwandlung mit der VBL

- Das **umgewandelte Entgelt ist steuerfrei**. Und bis Ende 2008 **sparen** Versicherte **auch Sozialabgaben**. Dies gilt für Jahresbeiträge bis maximal 2.496 Euro (in 2005).
- Neuerdings können Versicherte jährlich **zusätzlich 1.800 Euro steuerfrei** umwandeln – dieser Betrag ist allerdings sozialabgabenpflichtig.
- Die Renten- oder Kapitalleistungen werden **erst nachgelagert besteuert**, also bei Leistungsbezug im Alter. Dann ist der Steuersatz **spürbar niedriger**.
- **Sicherheit auch bei Arbeitslosigkeit**, denn VBL-Versicherungen sind nicht von Hartz IV betroffen.
- Ein Wechsel des Förderwegs ist bei der VBL jederzeit kostenlos möglich, zum Beispiel zur „Riester“-Förderung.
- Die Entgeltumwandlung geht **schnell und einfach**. Denn Versicherte der **VBLklassik** (Pflichtversicherung) profitieren von der oft jahrzehntelang bestehenden Zusammenarbeit des Arbeitgebers mit der VBL.
- Die VBL leistet seit über 75 Jahren eine **sichere Versorgung aus einer Hand**.
- Die VBL hat geringe Verwaltungs- und Vertriebskosten. Das bringt Versicherten eine **höhere Rendite**.

### 4 Anleitung zur Entgeltumwandlung

Wenn Beschäftigte die Entgeltumwandlung nutzen wollen und dazu eine freiwillige Versicherung bei der VBL abschließen möchten, gehen Sie bitte so vor:

1. Arbeitgeber und VBL schließen eine Rahmenvereinbarung zur Entgeltumwandlung. Bestellung des Formulars unter Telefon 0721 155-815 (-813). (Bitte prüfen Sie zunächst, ob eine solche Vereinbarung nicht bereits abgeschlossen wurde.)
2. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Arbeitgeber schließen eine Vereinbarung über die Entgeltumwandlung (§ 1a Abs. 1 Satz 2 BetrAVG).
3. Die Beschäftigten senden über den Arbeitgeber die Antragsformulare FV3 (**VBLextra**) oder die Antragsformulare FV13 (**VBLdynamik**) ausgefüllt an die VBL. Download oder Bestellung der Formulare im Internet unter [www.vbl.de](http://www.vbl.de).
4. Daraufhin sendet die VBL dem Arbeitgeber den Versicherungsschein mit dem Verwendungszweck in doppelter Ausfertigung. Die Zweitschrift ist für die/den jeweiligen Beschäftigten bestimmt.
5. Der Arbeitgeber überweist die Beiträge mit dem Verwendungszweck an die VBL.
6. Die Versicherten erhalten jährlich als „Kontoauszug“ einen Versicherungsnachweis über die zusätzliche, freiwillige Versicherung bei der VBL.

Für weitere Fragen zur Entgeltumwandlung stehen Ihnen unsere Mitarbeiter im Service-Center Freiwillige Versicherung unter der **Telefonnummer 0180 5 006229** gerne zur Verfügung.



## MELDUNG ZUR VBL

**1** ART DER MELDUNG      30 = Anmeldung      40 = Abmeldung      60 = Jahresmeldung  
                                 31 = Berichtigung einer Anmeldung      42 = Stornierung einer Abmeldung      62 = Stornierung einer Jahresmeldung  
                                 32 = Stornierung einer Anmeldung

**2** Versicherungs-Nr. oder Geburtsdatum      Berichtigtes Geburtsdatum      Konto-Nr.      X

**3** Name      1 = männlich  
                                 2 = weiblich  
Geschlecht

**4** Vorname

**5** Titel      Namensvorsatz

Namenzusatz

**6** Geburtsname (falls abweichend vom Name)

Geburtsort

**7** Straße und Hausnummer oder Postfach

**8** Zustellvermerk

**9** Länderkennzeichen      Postleitzahl      Wohnort

**10** Nur bei **Anmeldung**      1 = ja      2 = nein      Bei **Berichtigung** oder **Stornierung einer Anmeldung**  
Versicherungsbeginn      RV-Pflicht      Rentenversicherungsnummer      Als Versicherungsbeginn war gemeldet

**11** Bei **Anmeldung ab 2005** oder **Abmeldung für einen „Altfall“**      **12** Nur bei **Abmeldung**  
Beginn ununterbrochene Beschäftigung      Versicherungsende

Tag      Monat      Jahr      Tag      Monat      Jahr      Tag      Monat      Jahr      AG

<b>13</b> Beginn	Tag	Monat	Jahr	Ende	Tag	Monat	Buchungsschlüssel	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt		Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV-Nr.
								Vorz.	über Vergütungsgruppe I BAT/BAT-0 (VKA)			
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat		EI	VM	SM			
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat		EI	VM	SM			
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat		EI	VM	SM			
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat		EI	VM	SM			
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat		EI	VM	SM			
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat		EI	VM	SM			
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat		EI	VM	SM			
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat		EI	VM	SM			
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat		EI	VM	SM			

Nur bei **verspäteter** Umlage-/Beitragszahlung bzw. Meldung für bereits abgerechnetes Jahr      Zahlmonat      Zahljahr

Aussteller, Ort, Datum      Stempel und Unterschrift (soweit nicht durch die EDV erstellt)

V 2 - 08.2005